

Text zum Bebauungsplan „Rennstraße (Änderung) Nr 4, 26 b

- 1) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme § 3 (Abs. 3), § 4 (Abs. 3) Ziffer 4 und 6 und § 6 (Abs. 3)
- 2) Die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen können unter den Voraussetzungen § 17 (5) der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- 3) Die im Bebauungsplan angegebene Bebauungstiefe (gestrichelte Linie) gilt für die drei- oder viergeschossigen Vordergebäude, für die Art und Maß der zulässigen Nutzung im Bebauungsplan festgesetzt sind. Ein Überschreiten der Bebauungstiefe durch eingeschossige Bauten kann im Rahmen der Höchstgrenze § 17 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.